

Übersicht: Wesentliche Kompetenz- und Verfahrensänderungen durch den Vertrag von Lissabon

Diese Übersicht gliedert sich nach den Titeln des EGV und des EUV, da diese Verträge derzeit geltendes Recht sind. Sie umfasst die wesentlichen Änderungen der *Kompetenzen* und *Entscheidungsverfahren* der EU. Zu den *institutionellen* Änderungen siehe die CEP-Übersicht „Wesentliche institutionelle Änderungen durch den Vertrag von Lissabon“.

I. Änderungen im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV); zukünftig: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Titel im EGV	Änderung der Kompetenz	Änderung im Verfahren
Grundsätze	Neu: Kompetenz für Datenschutz gegenüber der EU	Mitentscheidung EP und QM im Rat
Unionsbürgerschaft	Unverändert	Unverändert
Freier Warenverkehr	Unverändert	Unverändert
Landwirtschaft	Unverändert	Neu: Durchgängig Mitentscheidung EP und QM im Rat
Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr	Unverändert	Neu: Durchgängig Mitentscheidung EP und QM im Rat
Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr	U.a. Neu: Kompetenz zur Einführung eines EU-Grenzschutzsystems Neu: Festlegung einheitlicher Asylvorschriften Neu: Bekämpfung des Menschenhandels sowie Integration von Drittstaatsangehörigen	Mitentscheidung EP und QM im Rat Mitentscheidung EP und QM im Rat Mitentscheidung EP und QM im Rat

QM: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). **1**

Nach neuem Recht gilt ab dem 01.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

Übersicht: Wesentliche Kompetenz- und Verfahrensänderungen durch den Vertrag von Lissabon

<p>Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr</p> <p>Neu: Teile der Regelungen unter dem Titel „Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken“ im EGV werden überführt in zwei eigenständige Kapitel des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unter den Überschriften „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ und „Polizeiliche Zusammenarbeit“.</p>	<p>Neu: Erlass von Regeln zur gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsurteilen</p> <p>Neu: Vereinheitlichung von Straftatbeständen; Kriminalprävention</p> <p>Neu: Verstärkung polizeilicher Zusammenarbeit und Einrichtung einer EU-Staatsanwaltschaft</p>	<p>Mitentscheidung EP und QM im Rat</p> <p>Mitentscheidung EP und QM im Rat</p> <p>Anhörung bzw. Zustimmung EP und Einstimmigkeit im Rat</p>
Verkehr	Keine wesentlichen Änderungen	Neu: Durchgängig Mitentscheidung EP und QM im Rat
Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften	Neu: Kompetenzen zum Schutz geistigen Eigentums	Mitentscheidung EP und QM im Rat
Wirtschafts- und Währungspolitik	Keine wesentlichen Änderungen	Neu: Über Maßnahmen gegen Staaten, die gegen die Haushaltsdisziplin verstoßen, entscheidet der Rat mit QM
Beschäftigung	Keine wesentlichen Änderungen	Unverändert
Gemeinsame Handelspolitik	Unverändert	Neu: Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik per Mitentscheidung EP und QM im Rat
Zusammenarbeit im Zollwesen	Unverändert	Unverändert
Sozialpolitik, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend	Unverändert	Neu: Mitentscheidung EP und QM im Rat
Kultur	Unverändert	Neu: Maßnahmen zur Kulturförderung per Mitentscheidung EP und QM im Rat

QM: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). **2**

Nach neuem Recht gilt ab dem 01.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

Übersicht: Wesentliche Kompetenz- und Verfahrensänderungen durch den Vertrag von Lissabon

Gesundheitswesen	Neu: Kompetenz zur Förderung der menschlichen Gesundheit (ohne Harmonisierung)	Mitentscheidung EP und QM im Rat
Verbraucherschutz	Unverändert	Unverändert
Transeuropäische Netze	Unverändert	Unverändert
Industrie	Unverändert	Unverändert
Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt	Unverändert	Neu: Mitentscheidung EP und QM im Rat
Forschung und technologische Entwicklung	Neu: Kompetenz zur Verwirklichung eines „Europäischen Raums der Forschung“ Neu: Kompetenz für Raumfahrtpolitik	Mitentscheidung EP und QM im Rat Mitentscheidung EP und QM im Rat
Umwelt	Unverändert	Unverändert
Energie	Neuer Kompetenzbereich	Mitentscheidung EP und QM im Rat
Tourismus	Neuer Kompetenzbereich	Mitentscheidung EP und QM im Rat
Katastrophenschutz	Neuer Kompetenzbereich	Mitentscheidung EP und QM im Rat
Verwaltungszusammenarbeit	Neuer Kompetenzbereich	Mitentscheidung EP und QM im Rat
Entwicklungszusammenarbeit	Keine wesentlichen Änderungen	Keine wesentlichen Änderungen
Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern	Neu: Kompetenz zur finanziellen Hilfe in Eilfällen	Keine Beteiligung EP; QM im Rat

QM: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). **3**

Nach neuem Recht gilt ab dem 01.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

Übersicht: Wesentliche Kompetenz- und Verfahrensänderungen durch den Vertrag von Lissabon

Humanitäre Hilfe	Neuer Kompetenzbereich	Mitentscheidung EP und QM im Rat
Restriktive Maßnahmen gegen natürliche und juristische Personen, z.B. zur Terrorbekämpfung	Neuer Kompetenzbereich	Unterrichtung EP und QM im Rat
Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete	Keine wesentlichen Änderungen	Keine wesentlichen Änderungen
Internationale Übereinkünfte	Unverändert	Neu: Einstimmigkeit nicht mehr bei allen Abkommen erforderlich
Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern sowie Delegationen der Union	Unverändert	Neu: EU-Delegationen unterstehen der Leitung des Hohen Vertreters für die GASP
Verpflichtung zur Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten	Neuer Kompetenzbereich	QM im Rat und Unterrichtung des EP
Vorschriften über die Organe	-/-	Siehe CEP-Übersicht „Wesentliche institutionelle Änderungen durch den Vertrag von Lissabon“
Gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe	Neu: Kompetenzen zum Widerruf von Durchführungsbefugnissen der Kommission	Mitentscheidung EP und QM im Rat
Finanzvorschriften	Neu: Kompetenz zur Festlegung eines mehrjährigen Finanzrahmens	Einstimmigkeit im Rat (auf Antrag Übergang zu QM möglich) und Zustimmung EP

QM: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). **4**

Nach neuem Recht gilt ab dem 01.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

Übersicht: Wesentliche Kompetenz- und Verfahrensänderungen durch den Vertrag von Lissabon

Verstärkte Zusammenarbeit Neu: Grundlegende Neuaufteilung der Vorschriften im EUV („Bestimmungen über eine Verstärkte Zusammenarbeit) und AEUV („Verstärkte Zusammenarbeit“)	Keine wesentlichen Änderungen	Neu: Einführung einer Passerelle-Klausel: Rat kann bei einem der Einstimmigkeit unterliegenden Politikbereich einstimmig entscheiden, künftig mit QM zu entscheiden. Neu: Genehmigung einer VZ im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik mit Einstimmigkeit im Rat. Bisher QM im Rat.
Allgemeine und Schlussbestimmungen	Keine wesentlichen Änderungen	Keine wesentlichen Änderungen

II. Änderungen im Vertrag über die Europäische Union (EUV)

Titel im EUV	Änderung der Kompetenz	Änderung im Verfahren
Gemeinsame Bestimmungen	Neu: Grundrechtecharta wird für EU verbindlich.	-/-
Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze	-/-	Neu: Bürgerinitiativen als neue Beteiligungsform der Bürger und Einspruchsrechte für die nationalen Parlamente
Bestimmungen über die Organe	-/-	Siehe CEP-Übersicht „Wesentliche institutionelle Änderungen durch den Vertrag von Lissabon“.

QM: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). **5**

Nach neuem Recht gilt ab dem 01.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

Übersicht: Wesentliche Kompetenz- und Verfahrensänderungen durch den Vertrag von Lissabon

<p>Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (insbesondere die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik)</p>	<p>Neu: Kompetenz zur Übertragung einer Verteidigungsmission Neu: Kompetenz zur Errichtung einer EU-Verteidigungsagentur Neu: Begründung einer „Strukturierter Zusammenarbeit“</p>	<p>Einstimmigkeit im Rat QM im Rat QM im Rat</p>
<p>Bestimmungen über polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen Neu: Die Kompetenzen zur polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit werden aus dem EU-Vertrag herausgelöst und überführt in zwei eigenständige Kapitel im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unter den Überschriften „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ und „Polizeiliche Zusammenarbeit“ (siehe auch Seite 1).</p>	<p>U.a. Neu: Kompetenz zur Schaffung von Mindeststandards über Zulässigkeit von Beweismitteln, Rechte von Tätern und Opfern Neu: Kompetenz zur Festlegung von Straftaten und Strafen in allen Politikbereichen, soweit erforderlich zur Durchsetzung von EU-Recht</p>	<p>Mitentscheidung EP und QM im Rat Verfahren richtet sich nach dem betroffenen Politikbereich</p>
<p>Bestimmungen über eine Verstärkte Zusammenarbeit Neu: Grundlegende Neuaufteilung der Vorschriften im EUV („Bestimmungen über eine Verstärkte Zusammenarbeit“) und AEUV („Verstärkte Zusammenarbeit“)</p>	<p>Keine wesentlichen Änderungen</p>	<p>Neu: Einführung einer Passerelle-Klausel: Rat kann bei einem der Einstimmigkeit unterliegenden Politikbereich einstimmig entscheiden, künftig mit QM zu entscheiden. Neu: Genehmigung einer VZ im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik mit Einstimmigkeit im Rat. Bisher QM im Rat.</p>

QM: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). **6**

Nach neuem Recht gilt ab dem 01.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

Übersicht: Wesentliche Kompetenz- und Verfahrensänderungen durch den Vertrag von Lissabon

Schlussbestimmungen	Neu: Rechtsprechungskompetenz des EuGH für Fragen der Polizei- und Justizzusammenarbeit	-/-
	Neu: Recht des EP zur Vorlage von Gesetzesinitiativen	-/-
	Neu: Einführung eines vereinfachten Verfahrens für Vertragsänderungen	Zustimmung EP und Einstimmigkeit im Rat
	Neu: Einspruchsrecht nationaler Parlamente	-/-

QM: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). **7**

Nach neuem Recht gilt ab dem 01.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).